

		AZ:	-20.3-vh-te Frau von Hoff
--	--	-----	---------------------------

**Mitteilung-Nr.: 0168/2013/MV**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.12.2014	Ö	Vorberatung

**Betreff:**

**Prüfung der Einführung einer  
Wettbürosteuer**

**B e g r ü n d u n g :**

Die Erhebung einer sog. „Wettbürosteuer“ ist eine relativ neue Form der Vergnügungssteuer für die Vermittlung von Sportwetten in Wettbüros. In Schleswig-Holstein hat – soweit bekannt- bisher keine Kommune eine Satzung zur Erhebung einer solchen Steuer erlassen.

Grundsätzlich erscheint die Einführung einer Vergnügungssteuer für Wettbüros nicht ausgeschlossen. Nach bisherigen Recherchen werden durch die Vermittlung der Sportwetten sowie die Verfolgung des Ereignisses im Wettbüro die Tatbestände einer Aufwandsteuer erfüllt. Sportwetten unterliegen gemäß § 17 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesezt einer bundesgesetzlich geregelten Steuer. Ein Verstoß gegen das in Art. 105 Abs. 2 a) Grundgesetz (GG) festgelegte Verbot der Erhebung gleichartiger Steuern wurde in der Genehmigung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hagen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen nicht festgestellt. Es wurde allerdings in dieser Genehmigung darauf hingewiesen, dass bislang zu einer solchen Steuer lediglich Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Freiburg vorliege, zu welcher die Berufung zugelassen worden sei. Aufgrund des Fehlens von obergerichtlicher Rechtsprechung sei daher der Ausgang der zu erwartenden Klageverfahren nicht sicher prognostizierbar.

In Neumünster existieren derzeit zwei genehmigte Wettbüros, wobei allerdings nur bei einem die Verfolgung des Wettereignisses möglich ist. Bei dem zweiten Wettbüro handelt es sich um eine reine Wettannahmestelle, so dass eine Besteuerung hier entfällt. Bei Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes der Stadt Hagen würde sich in Neumünster ein Steueraufkommen von ca. 16 bis 20 Tsd. Euro / Jahr ergeben.

Medienberichten zufolge hält die Wettbürobranche die Besteuerung von Wettbüros für verfassungswidrig und beruft sich hierbei auf ein Rechtsgutachten, dessen Inhalt hier nicht bekannt ist. Eine Klageerhebung gegen die Satzung in Hagen werde derzeit geprüft.

Da es in Zusammenhang mit der Wettbürosteuer noch keine richtungsweisende Rechtsprechung gibt, muss bei einer Einführung der Steuer von einem erhöhten Klagerisiko ausgegangen werden.

Im Auftrage

(Szislo)